

RATISBONA Projektentwicklung KG

Artenschutzrechtliche Beurteilung der geplanten Eingriffe

**Baugrundstück Hausacher Straße in Wolfach
(ca. 0,6 ha)**



**Erfassung und Bewertung der Avi- und
Herpetofauna**

Oktober 2020

Planungsbüro Dr. F. Hohlfeld Charlottenburger Str. 5 79114 Freiburg Tel.: 0761/8971789 Mail: drhohlfeld@aol.com Homepage: www.drhohlfeld.de



Inhalt

1.0 Anlass der Untersuchung.....	3
2.0 Der Eingriffsraum	4
3.0 Artenschutzrechtliche Vorgaben	5
4.0 Methodik zur Erfassung der Vögel.....	6
5.0 Methodik zur Erfassung der Reptilienfauna	7
6. Ergebnisse	7
6.1 Vogelarten der Roten Listen von Ba.-Wü. und der BRD	7
6.2 Brutvögel.....	10
6.3 Nahrungsgäste	10
6.5 Ergebnisse Reptilien.....	11
7.0 Bisher bekannte geplante Baumaßnahmen	11
7.1 Zu erwartende baubedingte Auswirkungen auf die Fauna.....	11
7.2 Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Fauna.....	11
8.0 Wirkungsprognosen und Ermittlung von Verbotstatbeständen	12
8.1 Verbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG:	12
8.2 Verbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG.....	13
8.3 Verbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG.....	14
9.0 Zusammenfassende Bewertung.....	15
10.0 Literatur	15



1.0 Anlass der Untersuchung

Am Ortsrand von Wolfach im Kinzigtal besteht aktuell ein Bedarf nach einem Discounter zum Vertrieb von Lebensmitteln. Um neue Baurechte zu schaffen hat die Stadt ein Bebauungsplanverfahren für das Gebiet „Hausacher Straße“ eingeleitet. Das Plangebiet an der Kinzig umfasst eine Fettwiese und endet an der Böschung der B 294. Auf der Fläche befinden sich Lebensräume die von verschiedenen Vogelarten und möglicherweise von Eidechsen genutzt werden können.

Eine bereits durchgeführte Potentialabschätzung ergab, dass ein Vorkommen von Brutvögeln bzw. Zauneidechsen die durch die geplanten Eingriffe erhebliche Beeinträchtigungen erleiden nicht ausgeschlossen werden kann. Die artenschutzrechtliche Prüfung der Avi- und Herpetofauna stellt sicher, dass die vorhandenen Vogel- bzw. Reptilienarten vollständig erfasst werden.



Abb. 1: Das 2020 avifaunistisch und herpetologisch untersuchte Gebiet bei Wolfach im Kinzigtal.



2.0 Der Eingriffsraum

Die untersuchte Fläche umfasst einen ca. 0,6 ha großen Bereich in etwa 258 m.ü.M. direkt am Ortsrand von Wolfach im Kinzigtal im mittleren Schwarzwald.

Das Baugrundstück befindet sich östlich der Hausacher Straße und wird nach Südosten von der mehrere Meter hoch aufgeschütteten Böschung der B 294 begrenzt. Die Landstraße führt hier direkt an der in ein festes Bett gepressten Kinzig entlang. Auf der Südwestseite grenzt das Grundstück an eine parkartige Fläche mit älteren Bäumen in der ein ehemaliger Nebenarm der Kinzig liegt. Dieser Bereich soll ebenfalls durch ein Bauvorhaben verändert werden.

Die Fläche selbst besteht aus einer relativ nährstoffreichen Fettwiese mit einzelnen jüngeren Bäumen und kleinen Gebüsch, die den Rand der Hausacher Straße säumen. Auf der Wiese selbst befindet sich noch ein einzelner Obstbaum. Die Wiese wird von Gras und Nährstoffzeigern wie Löwenzahn dominiert. Randlich kommen Wiesenschaumkraut und an einer Stelle auch Buschwindröschen vor. Scharbockskraut und auch Sauerampfer treten nur vereinzelt auf. Insgesamt bietet die Wiese relativ wenige Möglichkeiten für Schmetterlinge und blütenbesuchende Insekten.

Die Gebüsche der Straßenböschung welche die Fläche auf der Südostseite begrenzen, sind relativ artenreich. Sie setzen sich aus Birke, Esche, Bergahorn, Schwarzerle, Schneeball, Traubenkirsche und Liguster zusammen. Der Saum wird teilweise von Brombeeren gebildet. Im Eingriffsraum und seiner Umgebung befinden sich keine als § 32-Biotop ausgewiesene Flächen.



Abb. 2: Das Untersuchungsgebiet am Ortsrand von Wolfach (Foto: F. Kurz, 07.05.2020).



3.0 Artenschutzrechtliche Vorgaben

Viele Tierarten Deutschlands sind besonders geschützt und unterliegen den Regelungen des § 44 BNatSchG. Darüber hinaus sind einige Arten auch europarechtlich geschützt und werden in den Anhängen der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie genannt. Die vorliegende artenschutzfachliche Prüfung dient der Einschätzung, ob die Verbote des § 44 (1) 1-3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG, der Realisierung der Planung zur Bebauung / des Bauvorhabens entgegenstehen.

Die Verbote beinhalten im Einzelnen:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (als besonders geschützt gelten alle Vogelarten und alle Reptilien- und Amphibienarten).
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Als streng geschützt gelten sowohl einige Vogelarten als auch einige Reptilien- und Amphibienarten).
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Eingriff in die Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer Art gilt dann als erheblich und damit unzulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang danach nicht mehr erfüllt ist. Um die ökologische Funktion trotz eines geplanten Eingriffs weiterhin zu gewährleisten, können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.

Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen normalerweise nicht den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG. Wenn sie aber eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind, gelten die Verbote des § 44 (1) 3 BNatSchG auch für diese Bereiche.



4.0 Methodik zur Erfassung der Vögel

Die Fläche wurde im Frühjahr 2020 bei fünf Morgenbegehungen (07.04.2020, 07.05.2020, 16.05.2020, 30.05.2020, 21.06.2020) im Zeitraum Anfang April bis Ende Juni in Bezug auf dort brütende Vogelarten begutachtet. Diese erweiterte Einschätzung ermöglichte eine Erfassung der auf der beplanten Fläche und der im erweiterten Umkreis vorhandenen Brutvogelreviere. Die Vorgehensweise lehnte sich an die anerkannten Methoden an (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005). Die Erfassungen fanden nur an Tagen mit günstigen Wetterbedingungen, ohne Regen oder stärkeren Wind statt.

Bei jeder Begehung wurden ein Fernglas (10 x 40) und eine Arbeitskarte eingesetzt. Alle Vogelbeobachtungen mit Bezug zur Fläche während der Begehungen wurden in die Karte eingetragen.

Eine Vogelart wurde erst dann als Brutvogel im Eingriffsraum gewertet, wenn ein Nest mit Jungen gefunden wurde, oder bei verschiedenen Begehungen mehrere Nachweise revieranzeigender Verhaltensweisen derselben Vogelart erbracht wurden. Als revieranzeigende Verhaltensweise wird das Singen der Männchen gewertet. Die Bettelrufe von Jungvögeln oder flügge Jungvögel, die von den Altvögeln noch gefüttert werden, sind ebenfalls revieranzeigende Beobachtungen. Kämpfende Individuen an ihren jeweiligen Grenzen und nestbauende Individuen zeigen auch Reviere an.



Abb. 3: Die Wacholderdrossel nistete in der Nähe des Untersuchungsgebietes. Sie nutzte die Wiese als Nahrungshabitat (Foto: F. Hohlfeld).



Die Vogelreviere grenzen sich durch gleichzeitige Registrierungen von Individuen, die revieranzeigende Verhaltensweisen zeigen, voneinander ab. Bei den meisten Vogelarten waren mindestens 2 voneinander unabhängige Beobachtungen revieranzeigender Verhaltensweisen in unmittelbarer Nachbarschaft die Voraussetzung für die Zuordnung eines Reviers. Vogelarten, denen kein Brutrevier im Eingriffsraum zugewiesen werden konnte, wurden als Nahrungsgäste geführt. Als Durchzügler gelten Vögel die nur während der Zugzeiten im Gebiet beobachtet wurden und dort nicht brüten.

5.0 Methodik zur Erfassung der Reptilienfauna

Der Eingriffsraum und seine Umgebung wurden im Frühjahr 2020 zwischen Anfang April und Ende Juni auf das Vorkommen von Reptilien überprüft. Bei insgesamt fünf Begängen (07.04.2020, 07.05.2020, 16.05.2020, 30.05.2020, 21.06.2020) wurden speziell die Ränder des Untersuchungsgebietes begutachtet und abgesucht. Die Qualität des Eingriffsraumes als Lebensraum für die Herpetofauna wurde anhand der vorhandenen Habitatstrukturen beurteilt. Ein Vorkommen von Amphibien wurde ausgeschlossen, da es für sie keine geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet gibt.

Bei den Begängen wurde gezielt nach Reptilien, insbesondere Eidechsen gesucht. Die Erfassung erfolgte durch langsames Abgehen der ganzen Strecke. Potentielle Versteckplätze wie Steinhäufen, Gebüschränder oder Böschungen wurden mehrfach aufgesucht (vgl. KORNDÖRFER 1992). Die Erfassungen waren zeitlich an die Hauptaktivitätsphasen der zu erwartenden Reptilien angepasst und fanden bei Außentemperaturen zwischen 20-24 Grad statt. Die Qualität des Eingriffsraumes als Lebensraum für die Herpetofauna insgesamt wurde anhand der vorhandenen Habitatstrukturen beurteilt.

6. Ergebnisse

In der Brutperiode 2020 wurden im Untersuchungsraum an der Hausacher Straße bei den fünf Begehungen insgesamt 19 Vogelarten registriert (Tab.1). Davon waren 3 Arten Brutvögel, 16 Arten waren Nahrungsgäste und wurden nur unregelmäßig dort registriert.

Insgesamt besaß die Avifauna in der Untersuchungsfläche geringe Siedlungsdichten, da sie für die meisten Arten keine geeigneten Bruthabitate bot. Das Arteninventar insgesamt ist typisch für Siedlungsgebiete mit Grünräumen. Seltene oder bedrohte Vogelarten wurden nicht nachgewiesen.

6.1 Vogelarten der Roten Listen von Ba.-Wü. und der BRD

Der Haussperling als Brutvogel am Rand der Fläche steht auf der Vorwarnliste (V) der landesweiten Roten Liste (BAUER et al 2016). Auch die Wacholderdrossel als regelmäßiger Nahrungsgast mit Brutplätzen in der Nähe der Untersuchungsfläche befindet sich auf der Vorwarnliste (V).

Bei diesen Vogelarten handelt es sich um Arten, die in den vergangenen 10 Jahren einen deutlichen Bestandsrückgang erfahren haben. Der Bestand dieser Vogelarten in Baden-



Württemberg ist aktuell noch nicht gefährdet. Aber es ist zu befürchten, dass sie innerhalb der nächsten 10 Jahre gefährdet sein werden, wenn ihre Bestände weiter zurückgehen. Allerdings sind die Bestände des Haussperlings in Baden-Württemberg nach wie vor relativ hoch und er ist unsere häufigste Vogelart.

Tab. 1: Status der Avifauna im Untersuchungsgebiet Hausacher Straße/Wolfach.

Nr	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	Nahrungsgast
2.	Bachstelze	<i>Motazilla alba</i>	Nahrungsgast
3.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Nahrungsgast
4.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Nahrungsgast
5.	Buntspecht	<i>Picoides major</i>	Nahrungsgast
6.	Elster	<i>Pica pica</i>	Nahrungsgast
7.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Nahrungsgast
8.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Brutvogel (1Paar randlich)
9.	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Brutvogel (2-3 Paare randlich)
10.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Nahrungsgast
11.	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	Nahrungsgast
12.	Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Brutvogel (1 Paar randlich)
13.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Nahrungsgast
14.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Nahrungsgast
15.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Nahrungsgast
16.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Nahrungsgast
17.	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Nahrungsgast
18.	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilarus</i>	Nahrungsgast
19.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Nahrungsgast

Legende		
Status	= Status der Art im Gebiet	Brutvogel Brutreviere im Eingriffsraum werden beeinflusst
		Nahrungsgast Keine Beeinflussung von Brutrevieren



Tab. 2 : Schutzstatus der Avifauna im Untersuchungsgebiet Lehener Straße/Bahnlinie.

Nr	Deutscher Name	Rote Liste BW (2016)	Rote Liste BRD 2015	§ 7 Abs. 13 u. 14 BnatschG	EU-VRL Anhang 1
1.	Amsel			BG	
2.	Bachstelze			BG	
3.	Blaumeise			BG	
4.	Buchfink			BG	
5.	Buntspecht			BG	
6.	Elster			BG	
7.	Grünfink			BG	
8.	Hausrotschwanz			SG	
9.	Hausperling	V	V	BG	
10.	Kohlmeise			BG	
11.	Misteldrossel			BG	
12.	Mönchgrasmücke			BG	
13.	Rabenkrähe			BG	
14.	Ringeltaube			BG	
15.	Rotkehlchen			BG	
16.	Stieglitz			BG	
17.	Stockente			BG	
18.	Wacholderdrossel	V		BG	
19.	Zilpzalp			BG	

Legende			
EU VRL	= EU-Vogelschutzrichtlinie	+	= Arten des Anhang 1, oder Zugvogelarten
BNatSch Gesetz	= Bundesnaturschutz-Gesetz	BG	= Besonders Geschützt
		SG	= Streng Geschützt
RL BW	= Rote Listen Baden-Württ.	0	= erloschen, kein Brutvogel mehr
RL BRD	= Rote Listen für die BRD	1	= vom Erlöschen bedroht
		2	= stark gefährdet
		3	= gefährdet
		V	= Vorwarnliste
		R	= Arten mit geographischer Restriktion



6.2 Brutvögel

Im Eingriffsraum und an seinen Rändern brüten nur 3 Vogelarten mit wenigen Revierpaaren (Haussperling, Hausrotschwanz, Bachstelze, Mönchsgrasmücke). Es sind häufige Vogelarten der Siedlungsgebiete, die in der Region noch weitverbreitet sind. Der Verlust ihrer Brutreviere durch das Vorhaben ist gut ausgleichbar, da sie auch überall im umliegenden Stadtgebiet vorkommen. Die lokalen Populationen dieser Arten in Wolfach umfassen vermutlich viele Brutpaare. Haussperling und Hausrotschwanz können die neuen Gebäude nach ihrer Fertigstellung vermutlich wieder besiedeln.



Abb. 4: Der Hausrotschwanz brütet am Rand des Eingriffsraumes (Foto: F. Hohlfeld)

6.3 Nahrungsgäste

Die übrigen 16 Vogelarten traten auf der Fläche nur als Nahrungsgäste auf. Der Eingriffsraum hat für sie keine essentielle Bedeutung, da auch in der Umgebung genügend Grünflächen als potentielle Nahrungshabitate zur Verfügung stehen. Daher ist kein negativer Einfluss des Vorhabens auf diese Vogelarten zu erwarten.



6.5 Ergebnisse Reptilien

Während der Begänge 2020 konnten keine Reptilienarten innerhalb des Eingriffsraumes oder an seinen Rändern nachgewiesen werden.

7.0 Bisher bekannte geplante Baumaßnahmen

Der untersuchte Bereich soll mit einem Supermarkt und Parkplätzen bebaut werden. Die vorhandenen Brutvögel werden ihre Lebensräume zunächst weitgehend verlieren. Durch die geplante Bebauung könnten die Brutvogelarten Haussperling und Hausrotschwanz sogar profitieren und die Fläche nach der Umwandlung neu besiedeln. Die übrige vorhandene Avifauna wird weitgehend verschwinden. Der Flächenverlust an Lebensraum für die Mönchsgrasmücke und die als Nahrungsgäste auftretenden Vogelarten beträgt ca. 0,6 ha.

7.1 Zu erwartende baubedingte Auswirkungen auf die Fauna

Die Bauphase ist verbunden mit Störungen durch Maschinen und der Veränderung des Lebensraumes der Vögel. Das ist vor allem der Verlust von Strukturen, die von verschiedenen Vogelarten zur Nahrungssuche genutzt werden. Während der gesamten Bauzeit ist der direkte Eingriffsraum und seine Ränder als Lebensraum für Vögel nicht nutzbar.

Die Umgestaltung mit Versiegelung und Errichtung neuer Gebäude bedeutet einen Verlust an Nahrungs- und für 3 Arten auch Bruthabitaten. Sofern Bau- und Abrissmaßnahmen außerhalb der Fortpflanzungszeit erfolgen, sind bei den Vögeln keine Individuen unmittelbar gefährdet.

7.2 Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Fauna

Alle während der Untersuchung im Umkreis des Eingriffsraums angetroffenen Brutvogelarten sind häufig und besitzen an anderer Stelle zahlreiche Brutmöglichkeiten.

Insgesamt sind von dem Vorhaben 19 Vogelarten betroffen. Dabei handelt es sich um 3 Brutvogelarten und 16 Nahrungsgäste. Alle erfassten Brutvogelarten sind häufig und besitzen hohe Populationsdichten in der Umgebung. Die Lebensraumverluste für diese Arten sind in Bezug auf das gesamte Stadtgebiet von Wolfach nicht erheblich.



8.0 Wirkungsprognosen und Ermittlung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Avifauna

8.1 Verbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wirkungsprognose

Während der Bauphase werden die Vögel ihre Brutreviere verschieben oder ganz aufgeben. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 wird für Vögel nur erfüllt, sollten die notwendigen Abrissarbeiten und Rodungen der Gehölze zur Zerstörung von Nistplätzen während der Brutzeit führen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Um ein Erfüllen der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 BNatSchG während der Bauphase zu vermeiden besteht eine Bauzeitenbeschränkung. Die den Bauarbeiten vorausgehenden Rodungs- und Abrissarbeiten dürfen nicht während der Vegetationszeit vom 01.03 bis 30.09 (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG.) durchgeführt werden.

Bei einer Einhaltung der genannten Zeitbeschränkungen ist davon auszugehen, dass die Jungvögel die Nester bereits verlassen haben. Die adulten Vögel sind aufgrund ihrer Mobilität in der Lage Tötungsgefahren durch Baumaßnahmen zu entgehen. Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahme wird prognostiziert, dass es zu keiner vermeidbaren Tötung oder Verletzung von Individuen oder Entwicklungsstadien kommt.

Alternativ kann durch die rechtzeitige Entfernung der Gehölze vor der Fortpflanzungszeit bis Ende März, als teilweise vorgezogene Baustelleneinrichtung, ein Verstoß gegen § 44 (1) 1 BNatSchG wirksam verhindert werden. Für die Gebäudebrüter müssen dann vor der Brutzeit sämtliche Nistmöglichkeiten entfernt oder verschlossen werden.



8.2 Verbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Wirkungsprognose

Für die im Eingriffsraum und den angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Brutvögel ergeben sich während der Bauzeiten, als auch nach Fertigstellung der Bebauung Veränderungen. Die im Eingriffsraum brütenden Vogelarten verlieren Fortpflanzungsstätten bzw. werden darin dauerhaft gestört. Der Wegfall an Nistmöglichkeiten in den vorgefundenen Bäumen, Hecken, Anbauten, Dachüberständen und Nistkästen sollte kompensiert werden. Die Fläche dient als Nahrungshabitat für einige in unmittelbarer Nähe brütenden Arten. Die Untersuchungsfläche wird nicht als Mauser-, Überwinterungs- oder Rastgebiet genutzt.

Bewertung

Bei den Brutvögeln sind die Erhaltungszustände der lokalen Populationen gut genug, dass die mit den Maßnahmen einhergehenden Verluste an Brutpaaren im Eingriffsraum sich nicht verschlechternd auf die Erhaltungszustände auswirken. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist dann zu prognostizieren, wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringert. In ihrer Dimension ist die geplante Bebauung nicht geeignet, die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der nachgewiesenen Brutvögel zu verschlechtern.

Daher werden die Störungen im Zusammenhang mit der Bauzeit nicht als erheblich gewertet sofern die geforderte Bauzeitenbeschränkung eingehalten wird.



8.3 Verbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Eingriff in die Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer Art gilt dann als erheblich und damit unzulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang danach nicht mehr erfüllt ist. Um die ökologische Funktion trotz eines geplanten Eingriffs weiterhin zu gewährleisten, können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.

Wirkungsprognose

Im Rahmen der geplanten Eingriffe werden Lebensräume von Brutvögeln dauerhaft verändert. Fortpflanzungsstätten werden durch die erforderlichen Baumaßnahmen umgewandelt und es kommt zu Verlusten von Vogellebensräumen. Eine Wiederbesiedelung der bebauten Flächen durch Haussperling und Hausrotschwanz ist möglich, wenn entsprechende Brutmöglichkeiten an den neuen Gebäuden geschaffen werden. Die anderen betroffenen Vogelarten können die bebauten Flächen vermutlich nicht als Lebensräume nutzen.

Bewertung

Die Verluste von Vogellebensräumen gelten als erheblich, wenn die ökologische Funktion dieser Bereiche für die betroffenen Arten sehr groß ist. Für die vorhandenen Brutvogelarten führt der Wegfall dieser Lebensräume nicht zu einer Beeinträchtigung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang. Sie besitzen viele Lebensräume im Stadtgebiet Wolfachs mit Hunderten von Brutpaaren. Selbst unter der Annahme einer starken Summationswirkung durch die verschiedenen Bauvorhaben bleiben für die meisten betroffenen Vogelarten genügend Lebensräume erhalten. Die ökologische Funktion des Stadtgebietes für diese Vogelarten ist weiterhin gewährleistet. Die in ihren Fortpflanzungsstätten betroffenen Vogelarten sind weder streng geschützt, noch in Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie genannt.

Artenschutzmaßnahmen für die betroffene Avifauna

Der Ausbau von Nistmöglichkeiten für Halbhöhlenbrüter und Haussperlingen an neu errichteten Gebäuden hilft dem Hausrotschwanz und den Haussperlingen durch die Schaffung potentieller Nistplätze. Hierbei sollten an jedem Neubau mindestens fünf Nistmöglichkeiten für Halbhöhlenbrüter und Haussperlinge integriert werden (vgl. LANDRATSAMT TÜBINGEN 2015, NABU 2002). Die Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen sollten durch eine ökologische Baubegleitung durchgeführt werden.



9.0 Zusammenfassende Bewertung

Das Untersuchungsgebiet liegt mit 0,6 ha Größe in Wolfach im Kinzigtal im mittleren Schwarzwald. Es umfasst eine Fettwiese und die angrenzenden Gebüsch- und Gebäude.

Die Avifauna des Untersuchungsgebietes bestand 2020 aus 19 Vogelarten wovon 3 Arten im Gebiet brüteten und 16 Arten als Nahrungsgäste auftraten. Die Vogelwelt ist typisch für städtische Bereiche mit Grünflächen und Gebüschbereichen.

Der Haussperling befindet sich als einzige Brutvogelart auf der Vorwarnliste der Baden-Württembergischen Roten Liste gefährdeter Vogelarten. Er ist in Wolfach vermutlich die häufigste Vogelart. Auch die beiden anderen Brutvogelarten Hausrotschwanz und Mönchsgrasmücke gehören zu unseren häufigsten und weitverbreiteten Vogelarten.

Aufgrund der Verbote nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG. werden für die von den Eingriffsplanungen auf der Untersuchungsfläche betroffenen Vogelarten folgende Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen gefordert:

Vermeidung und Minimierung:

Die den Bauarbeiten vorausgehenden Rodungsarbeiten dürfen nicht während der Vegetationszeit vom 01.03 bis 30.09 (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG.) durchgeführt werden. Der vorhandene Baumbestand wird nach Möglichkeit geschont oder durch Pflanzungen ersetzt.

Ausgleich:

Für Höhlen- und Nischenbrüter werden nach Abschluss der Bautätigkeiten neue Nistmöglichkeiten angeboten. Pro Gebäude sind mindestens 5 Nistmöglichkeiten für Halbhöhlenbrüter und Haussperlinge anzubringen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind von einer ökologischen Baubegleitung umzusetzen.

10.0 Literatur

BAUER, H.G., M.BOSCHERT, M.I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (in Vorber.): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvögel Baden-Württembergs. Sechste Fassung. Stand 31.12.2013. Naturschutz-Praxis Artenschutz.

BEZZEL, E. (1982): Vögel in der Kulturlandschaft. 350 S. Ulmer, Stuttgart

BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D.A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. Übers. und bearb. von H.-G. Bauer. Neumann, Radebeul.

BIRDLIFE INTERNATIONAL (2004): Birds in Europe: Population estimates, trends and conservation status. Cambridge, UK, Birdlife Conserv. No. 12, 374 S.

FRITZ (1987): Die Bedeutung anthropogener Standorte als Lebensraum für die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) dargestellt am Beispiel des südlichen Oberrheins- und des westlichen Hochrheintales. Veröffentlichungen für Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg **41**:427-462.



- GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Springer Verlag Berlin.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (1971): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. (Bd. 4) Falconiformes. S. Akadem. Verlagsgesell., Wiesbaden.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. & K. BAUER (1977): Handbuch der Vögel Mitteleuropas (Bd. 7/2). 893 S. Akadem. Verlagsgesell., Wiesbaden.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. & K. BAUER (1994): Handbuch der Vögel Mitteleuropas (Bd. 9) Columbiformes- Piciformes. 2 Aufl., 1148 S. Akadem. Verlagsgesell., Wiesbaden.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. & K. BAUER (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas (Bd. 10/2). 667 S. Akadem. Verlagsgesell., Wiesbaden.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. & K. BAUER (1988): Handbuch der Vögel Mitteleuropas (Bd. 11). 1226 S. Akadem. Verlagsgesell., Wiesbaden.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. & K. BAUER (1991): Handbuch der Vögel Mitteleuropas (Bd. 12). 1460 S. Akadem. Verlagsgesell., Wiesbaden.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. & K. BAUER (1997): Handbuch der Vögel Mitteleuropas (Bd. 14). Akadem. Verlagsgesell., Wiesbaden.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- HÖLZINGER, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 1; Gefährdung und Schutz. 722 S. Ulmer, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2: Singvögel 2. 939 S. Ulmer, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1: Singvögel 1. 861 S. Ulmer, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. & U. MAHLER (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2: Nicht-Singvögel 3 Flughühner-Spechte, 547 S. Ulmer, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. & M. BOSCHERT (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.2: Nicht-Singvögel 2: Tetraonidae bis Alcidae. Ulmer, Stuttgart.
- KAULE, G. (1991): Arten und Biotopschutz 2.Auflage. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- KORNDÖRFER (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: TRAUTNER, J. (Hrsg.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökologie in Forschung und Anwendung 5: 53-60.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – Naturschutz u. Landschaftspf. Baden-Württemberg 77: 93–142;
- LAUFER, H. (2009): Fachbeitrag Reptilien und Amphibien. Bebauungsplan Viehweid, Gemeinde Gottenheim.
- LAUFER/FRITZ/SOWIG HRSG. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer, Stuttgart.
- LAUFER, H. (1997): Beobachtungen zur Mauereidechse (*Podarcis muralis*) an einem alten Widerlager. Die Eidechse (8) Heft 1: 10-16.
- MATTHÄUS, G. (2006): Mauereidechsen in Bahnanlagen. Bedeutung und Konsequenzen von Vorkommen streng geschützter Arten für Planungen und Vorhaben. Naturschutz-Info 2/2006 + 3/2006 LUBW S. 43-45
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ) (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11: 1-172.



LANDRATSAMT TÜBINGEN, HRSG. (2015): Artenschutz am Haus. Hilfestellung für Bauherren, Architekten und Handwerker. Im Rahmen des von der Stiftung Naturschutzfonds Bad.-Württ. geförderten Projekts "Artenschutz im Siedlungsbereich" – www.artenschutz-am-haus.de/files/informationsblätter.pdf

NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND E.V. -NABU- (2002): Nistquartiere an Gebäuden. 2., überarb. Aufl. Kornwestheim (Deutschland) 10 S.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell.

SÜDBECK, P., HANS-GÜNTHER BAUER, MARTIN BOSCHERT, PETER BOYE, WILFRIED KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 44. 23-81.

TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis - online Heft 1, www.naturschutzrecht.net